

Herrn
Bezirksverordneten Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
von Berlin-Pankow

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage Nr. KA-0083/VI

über

Industriebahnstrecke zwischen Heinersdorf und Roelckestraße

Sehr geehrter Herr Schröder,

Sie haben das Bezirksamt um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. *In wessen Eigentum befinden sich die Flächen der ehemaligen Industriebahn zwischen Romain-Rolland-Straße und der Roelckestraße, die sich südlich der Rennbahnstraße befinden?*
2. *Wer ist derzeit für Sicherheit und Ordnung auf diesen Flächen zuständig?*
3. *Ist ein Konzept für den Umgang mit diesen Flächen vorhanden? Wie sieht dieses aus?*
4. *Wurden bereits Teilflächen an Anlieger veräußert? Welche Nutzungen sind auf diesen Flächen zulässig?*

5. *Sollen die ehemaligen Bahnflächen durch Veräußerungen weiter „filetiert“ werden? Können auch „Nicht-Anlieger“ derartige Flächen erwerben?*
6. *Wie sind die Flächen im FNP von Berlin dargestellt? Werden durch das Bezirksamt ggf. bzw. in bezug auf die Fragen 3 bis 5 Nutzungsänderungen angestrebt oder unterstützt?*
7. *Wie wird der Zugang zu möglichen „Insellagen“ gewährleistet, wenn es nur noch über die Grundstücke Dritter einen Zugang gibt? An wen können diese Grundstücke dann noch veräußert werden?*

Im Namen des Bezirksamtes beantworte ich Ihre oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Eigentümer für die Flächen der ehemaligen Industriebahn zwischen Romain-Rolland-Straße und der Roelckestraße, südlich der Rennbahnstraße, ist die Niederbarnimer Eisenbahn Aktiengesellschaft in Berlin.

Zu 2.

Für Sicherheit und Ordnung ist der Eigentümer zuständig.

Zu 3.

Es ist kein Konzept bekannt. Da die Fläche noch als planfestgestellte Eisenbahnfläche gilt, entzieht sie sich der bezirklichen Planungshoheit.

Zu 4.

Lt. ALK (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) wurden keine Teilflächen veräußert. Nach Endwidmung der Eisenbahnfläche wären Nutzungen zulässig, die sich gemäß § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen.

Zu 5.

Da die Teilungsgenehmigung gemäß BauGB entfallen ist, hat der Bezirk keine Einflussmöglichkeiten mehr auf den Zuschnitt von Grundstücken. Auch Nicht-Anlieger können Flächen erwerben, allerdings ist für eine Nutzung die Erschließung zu sichern.

Zu 6.

Der FNP (Flächennutzungsplan) stellt die Fläche als gemischte Baufläche (M 1) dar. Änderungen werden nicht angestrebt.

Zu 7.

Die Gewährung der Zugänglichkeit (Erschließung) ist Sache des Verkäufers/des Käufers. Es liegt nahe, dass ein Verkauf an die Anlieger der einfachste Weg wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michail Nelken

